



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Repartiziun 18 Aministraziun dla scora y cultura ladina
18.1 Ofize Aministraziun scolastica

Bolzano, 06/02/2025

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel der Mittel- und
Oberschulen

4.8 An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

4.6 An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

INPS – Bedienstete der öffentlichen
Verwaltung
Direzione.bolzano@inps.it

Rundschreiben 03/2025

**Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01.09.2025 – Artikel 1, Absatz 161 – 184 des
Haushaltsgesetzes vom 30.12.2024, Nr. 207 - Ministerialrundschreiben vom 31.01.2025,
Nr. 25316**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

ich teile Ihnen mit, dass mit beigelegtem Ministerialrundschreiben vom 31.01.2025, Nr. 25316
(siehe Anlage) operative Hinweise zum Artikel 1, Absatz 161 – 184 des Haushaltsgesetzes
vom 30.12.2024, Nr. 207 erlassen worden sind.

Grundsätzlich wurde Folgendes festgelegt:

- 1) **Die Frist** für die Einreichung der Anträge um Dienstaustritt mit Pensionsanspruch
gemäß **„Option für Frauen, die an subjektive Voraussetzungen gebunden ist“** und
gemäß **„Flexibler Frühpension – Quote 103“** mit Wirkung ab **1. September 2025**
wurde auf den 28. Februar 2025 festgelegt.

Somit können die Lehrpersonen die Anträge um Dienstaustritt mit Pensionsanspruch
gemäß **„Option für Frauen“** oder gemäß **„Flexibler Frühpension – Quote 103“** bis
zum 28. Februar 2025 bei ihrer Direktion einreichen.



2) Aufhebung der Altersgrenze von 65 Jahren für die Pensionierung von Amts wegen

Mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde die Pensionierung von Amts wegen für die Altersgrenze von 65 Jahren aufgehoben.

Demzufolge werden nun jene Lehrpersonen, die das 65. Lebensjahr innerhalb 31.08.2025 erreichen und 41 Jahre und 10 Monate (weibliche Lehrpersonen) oder 42 Jahre und 10 Monate (männliche Lehrpersonen) an Dienstzeit anreifen werden, nicht mehr von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

Aus diesen Gründen können **bis zum 28. Februar 2025** bei der Direktion nun folgende **Anträge gestellt werden:**

- a) **Lehrpersonen, die aufgrund der alten Regelung ab 01.09.2025 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden wären, deshalb keinen Antrag innerhalb 21.10.2024 gestellt haben, können um Dienstaustritt mit Wirkung ab 01.09.2025 ansuchen.** Diesen Antrag können nur jene Lehrpersonen stellen, die innerhalb 31.08.2025 das 65. Lebensjahr erreichen (und die Voraussetzungen für die Frühpension haben).
- b) **Lehrpersonen, die innerhalb 21.10.2024 um Dienstaustritt angesucht haben, können den Antrag widerrufen, sofern aufgrund der neuen Regelung der Dienstaustritt Nachteile mit sich bringt gegenüber der Fortsetzung der Berufstätigkeit.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stuflesser Mathias